# Gesetzliche Anzeigepflichten

Schwere Körperverletzung von volljährigen Personen  
Ergibt sich für den Arzt der Verdacht, dass eine volljährige Person durch eine gerichtlich strafbare Handlung schwer verletzt wurde, ist der Arzt zur Anzeige an die Sicherheitsbehörde verpflichtet.

Schwere Körperverletzung von Minderjährigen  
Wurde eine minderjährige Person schwer verletzt, so hat der Arzt der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.   
Der Arzt kann allerdings unter folgenden Voraussetzungen davon absehen:  
Verdacht richtet sich gegen einen nahen Angehörigen,  
Berücksichtigung des Wohles des Minderjährigen und   
Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger.   
Jedenfalls hat er aber eine Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten.

Leichte Körperverletzung   
Es besteht keine Anzeigepflicht an die Sicherheitsbehörde, wenn eine minderjährige oder volljährige Person nur leicht verletzt wurde. Sie haben allerdings in diesem Fall das Recht, eine Meldung an persönlich betroffene Personen, Behörden oder öffentliche Dienststellen zu machen (§ 8 Abs 1 GuKG). Da die Abwägung gegenüber der Verschwiegenheitspflicht aber sehr diffizil sein kann sollten Sie dies nur nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Verwaltung tun.

🡺 Ansprechperson: MMag. Günther Herrnhof, Tel.: 92925

Tod  
Ergibt sich der Verdacht, dass eine Person durch eine gerichtlich strafbare Handlung (z.B. fahrlässige Tötung) getötet wurde, ist unverzüglich Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten – unabhängig davon, ob das Opfer minder- oder volljährig war.

# Gesetzliche Meldepflichten bei Erkrankungen

AIDS-Erkrankung  
Auf Grund des AIDS-G sind  
jeder freiberuflich tätige Arzt,  
der ärztliche Leiter in einer Krankenanstalt und  
der Totenbeschauer oder der Prosektor  
verpflichtet: jede manifeste AIDS-Erkrankung und jeden Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Obduktion festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt des Todes eine Erkrankung bestanden hat zu melden. Ein Todesfall ist auch dann zu melden, wenn bereits eine Meldung über den vorangegangenen Krankheitsfall erfolgt ist.

Die Meldung ist innerhalb einer Woche nach Feststehen der Diagnose schriftlich an das BMGF zu erstatten.  
Die Meldung hat die Initialen (Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens) das Geburtsdatum; das Geschlecht des Kranken (bzw. Verstorbenen) und die relevanten anamnestischen und klinischen Angaben zu enthalten (Anonyme Meldung).

# Anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten

EpG, anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten-VO)

Auf Grund des EpG ist der zugezogene Arzt oder der Leiter einer Krankenanstalt zur Anzeige In folgenden Fällen zur Anzeige verpflichtet:  
Erkrankungen, Todesfälle und Verdachtsfälle: Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Wochenbettfieber, übertragbare Kinderlähmung, bakterielle Lebensmittelvergiftung, Milzbrand, Papageienkrankheit (Psittakose), Paratyphus, Pest, Pocken (Blattern), Rotz, übertragbare Ruhr, Wutkrankheit (Lyssa) sowie Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere, Tularaemie, Typhus (Abdominaltyphus, Bauchtyphus), infektiöse Hepatitis (Hepatitis epidemica und Serumhepatitis), Masern, Legionärskrankheit, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, SARS

Erkrankungen und Todesfälle: Bang’sche Krankheit, Diphtherie, übertragbare Gehirnentzündung, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Körnerkrankheit, (Ägyptische Augenentzündung – Trachom), Leptospiren-Erkrankungen, Malaria, Rückfallfieber, Scharlach, Trichinose  
Todesfälle: subakuter spongiformer Encephalopathien  
Bei Personen, die, ohne selbst krank zu sein, Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Paratyphus, der übertragbaren Ruhr oder des Typhus ausscheiden

Die Anzeige ist binnen 24 Stunden bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu erstatten. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige aufhält oder der Tod eingetreten ist.

Die Anzeige hat folgende Daten zu enthalten:   
Name, Alter und Wohnadresse der betreffenden Person  
Bezeichnung der Krankheit

Übertragbare Geschlechtskrankheiten (GeschlkrG)  
Übertragbare Geschlechtskrankheiten sind:  
Tripper   
Syphilis (Lues)  
weicher Schanker  
Lymphogranulome inguinale

Jeder Arzt, der in Ausübung seines Berufs von einer Geschlechtskrankheit Kenntnis erhält, ist zur Meldung des Falles verpflichtet,  
wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist oder  
sich der Kranke der ärztlichen Behandlung, beziehungsweise Beobachtung entzieht.  
Die Meldung ist an die für den Wohnort des Erkrankten zuständige Sanitätsbehörde zu erstatten.

## Krebserkrankungen

(KrebsstatistikG und KrebsstatistikVO)

Die verantwortlichen Leiter von Krankenanstalten sind verpflichtet, jede Erkrankung und jeden Sterbefall an einer Geschwulstkrankheit (alle Karzinome, alle Sarkome, alle bösartigen Krankheiten des hämatopoetischen Systems, des Lymphsystems sowie des retikuloendothelialen Systems – Retothelsystems) der Bundesanstalt Statistik Austria mittels Formblatt zu melden.

Gegenstand der Erhebungen sind Angaben zur Person sowie über Art, Lokalisation und Verlauf der Erkrankung. Die Meldung hat jeweils nach Beendigung des Anstaltsaufenthaltes eines Kranken oder, im Falle einer ambulanten Behandlung, nach Klärung der Diagnose, spätestens bis zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats zu erfolgen. Wenn durch eine Obduktion eine früher gestellte Diagnose einer Geschwulstkrankheit nicht bestätigt worden ist, hat auch eine Meldung zu erfolgen.

## Suchtmittelmissbrauch (SMG)

Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt hat dem BMGF alle im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch Suchtkranken zu melden mit Ausnahme jener, die sich freiwillig in Anstaltsbehandlung begeben.   
Die Meldung hat mittels Meldeblatt (vom BMGF) zu erfolgen.  
Erkrankungen an Tuberkulose (TubG und DurchführungsVO)

Meldepflichtig sind:  
jede Erkrankung an Tuberkulose, die der ärztlichen Behandlung oder Überwachung bedarf;  
jeder Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt des Todes eine Erkrankung an Tuberkulose bestanden hat.

Auf Grund des TubG sind u.a. folgende Personen meldepflichtig:  
jeder mit dem Erkrankungs- oder Todesfall befasste Arzt sowie der ärztliche Leiter von Instituten, an denen solche Ärzte beschäftigt sind;

der ärztliche Leiter bzw. der zur ärztlichen Aufsicht verpflichtete Arzt in Krankenanstalten;  
der Totenbeschauer oder der Prosektor.

Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach Stellung der Diagnose der Bezirksverwaltungsbehörde (Berufssitz bzw. Sitz des Meldepflichtigen) zu erstatten, sofern diese nicht schon der Bezirksverwaltungsbehörde bereits gemeldet worden ist. Weiters ist jeder Todesfall zu melden, und zwar auch dann, wenn bereits eine Meldung über den vorangegangenen Krankheitsfall erfolgt ist.

Der behandelnde Arzt hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die von ihm erhobenen Befunde zur Verfügung zu stellen und jene Kranken zu melden, die sich seiner Behandlung oder Überwachung entzogen haben.

Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt hat bei der Entlassung oder dem Tod eines Kranken, der wegen Tuberkulose in Pflege stand, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Bericht zu übermitteln, der die notwendigen Angaben über Verlauf und Behandlung enthält. Ist der Tuberkulosekranke verstorben, ist, sofern eine Obduktion vorgenommen wurde, außerdem noch der Obduktionsbefund zu übermitteln.

## Sonstige Anzeige- und Meldepflichten

Arzneimittelzwischenfälle und unbekannte Nebenwirkungen   
(AMG, Meldepflicht-Verordnung)  
Ärzte sind verpflichtet dem BMGF unverzüglich folgende Informationen zu melden (§ 75 Abs 1 AMG):  
Arzneimittelzwischenfälle  
häufig beobachteter unsachgemäßer Gebrauch und schwer wiegender Missbrauch von Arzneimittel  
Qualitätsmängel  
sowie alle Beobachtungen und Daten, die für die Arzneimittelsicherheit von Bedeutung sind  
Die Meldepflicht besteht für in Verkehr gebrachte Arzneimittel und zugelassene Arzneispezialitäten und deren Bestandteile.

## Genanalysen am Menschen zu medizinischen Zwecken (GTG)

Werden in einer Einrichtung Genanalysen am Menschen zu medizinischen Zwecken durchgeführt, hat der Leiter dieser Einrichtung dem BMGF in zweijährigen Abständen mittels Formblatt eine zusammenfassende Meldung über die in dieser Einrichtung durchgeführten Genanalysen zu übermitteln (§§ 65gg GTG).

## Meldungen im Zusammenhang mit der Unterbringung (UbG)

Das UbG enthält einige Meldepflichten, wobei im Folgenden lediglich nur die Wesentlichsten angeführt wurden:

Wird eine Person ohne Verlangen in einer Anstalt aufgenommen, so hat der Abteilungsleiter hievon unverzüglich das Gericht zu verständigen. Der Verständigung ist eine Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses anzuschließen (§ 17 UbG).

Ferner hat der Abteilungsleiter unverzüglich den Patientenanwalt und, wenn der Kranke nicht widerspricht, einen Angehörigen sowie auf Verlangen des Kranken auch dessen Rechtsbeistand von der Unterbringung zu verständigen.

Sind die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr gegeben, so hat der Abteilungsleiter die Unterbringung aufzuheben und hievon unverzüglich das Gericht und den Vertreter des Kranken zu verständigen (§ 32 UbG).

Wird das Recht des Kranken, mit anderen Personen fernmündlich zu verkehren oder von ihnen Besuche zu empfangen, eingeschränkt, hat der behandelnde Arzt dies dem Kranken und dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen (§ 34 UbG).

Musste eine Behandlung ohne Zustimmung durchgeführt werden (wegen Gefahr in Verzug), so ist der gesetzliche Vertreter bzw. der Erziehungsberechtigte oder, wenn der Kranke keinen solchen hat, der Patientenanwalt nachträglich von der Behandlung zu verständigen (§ 37 UbG).

Gelangt das Unterbringungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, hat es die im Bericht angeführte Sicherheitsbehörde von dieser Entscheidung zu verständigen. Diese Behörde hat, sofern sie nicht selbst dafür zuständig ist, die Mitteilung des Gerichtes an jene Behörden weiterzuleiten, die bezüglich des Betroffenen zur Prüfung der Verlässlichkeit für den Bereich des Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens zuständig sind. Die Mitteilungen dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

## Meldungen im Zusammenhang mit Straftaten

# bei begründetem Verdacht auf, berichteten oder tatsächlich beobachteten strafbaren Handlungen, egal durch wen (Patienten, Besucher, stationsfremde Personen, Mitarbeiter) an der Abteilung ist unverzüglich der Abteilungsleiter zu verständigen.

# Bei Vorliegen von Körperverletzung, sexueller Missbrauch oder einem (nicht medizinisch begründetem) Todesfall muss der Abteilungsleiter auch außerhalb der Kernarbeitszeit telefonisch verständigt werden; ist dieser nicht erreichbar ist sofort die Geschäftsführung (Prof. Trieb, Mag. Tmmerer) zu informieren. Es dürfen keine Aussagen gegenüber Medien getätigt werden.

# In allen anderen Fällen entscheidet der diensthabende Facharzt über die Meldung an den Abteilungsleiter.

# Wenn Patientinnen während eines stationären Aufenthaltes über sexuellen Missbrauch oder Gewalterfahrungen berichten (möchten) dürfen diese Gespräche nur von gleichgeschlechtlichen Personen und sollen unter Zuziehung einer weiteren Vertrauensperson (klinische Psychologie, Pflege et cetera) geführt werden. Wenn minderjährige Angehörige der PatientInnen betroffen sein könnten, muss über die klinische Sozialarbeit die Jugendwohlfahrt benachrichtigt werden. *(siehe gesetzliche Meldepflichten)*